

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 13	Ausgegeben in Lüdenscheid am 27.03.2019	Jahrgang 2019
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
14.03.2019	Gemeinde Herscheid	Entwurfsbeschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neuer Weg“	241
14.03.2019	Gemeinde Herscheid	Entwurfsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Müggenbruch-Nord“	242
15.03.2019	Stadt Iserlohn	Jahresabschluss 2017 des Seniorenzentrum Waldstadt	244
14.03.2019	Bezirksregierung Arnsberg	Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Bodenwertermittlung) Flurbereinigungsverfahren Altena/Neuenrade I	245
25.03.2019	Volkshochschulzweckverband Volmetal	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019	246
20.03.2019	Stadt Iserlohn	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtteil Letmathe vom 19.03.2019	247
20.03.2019	Stadt Iserlohn	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Iserlohner Innenstadt vom 19.03.2019	248
21.03.2019	Stadt Iserlohn	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten in der Stadt Iserlohn	248
21.03.2019	Stadt Iserlohn	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Iserlohn	250
21.03.2019	Stadt Halver	Haushaltssatzung vom 21.03.2019 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019	251
21.03.2019	Stadt Hemer	Tagesordnung der Sitzung des Rates am 18.04.2019	253

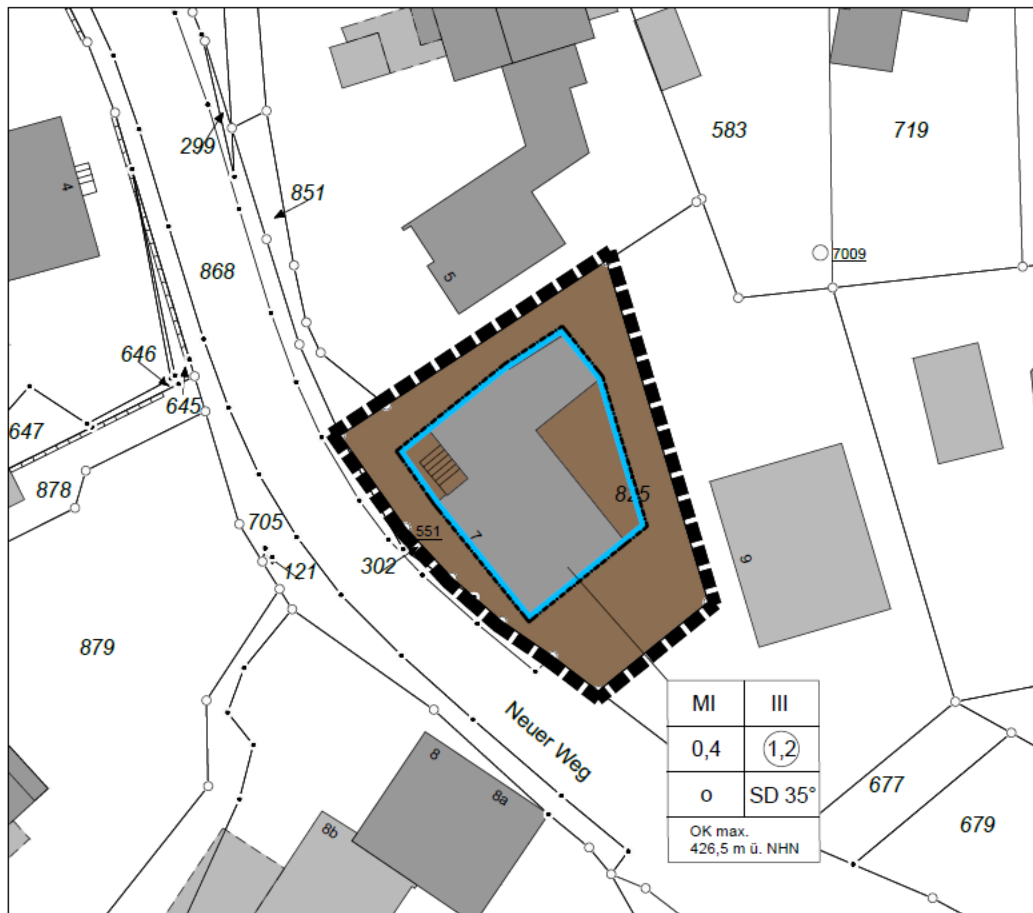
25.03.2019	Märkischer Kreis	Tagesordnung der Kreistagssitzung am 04.04.2019	254
25.03.2019	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 226 „Wohnbebauung Bereich Hombergskamp / Am Galbusch“	255



## Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

### Entwurfsbeschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neuer Weg“

Der Planungs,- Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2019 den Entwurf zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neuer Weg“ gemäß § 13a BauGB entsprechend des vorgelegten Entwurfes nebst Begründung beschlossen. Gleichzeitig hat er den Beschluss über die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB gefasst. Der Umring der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus der folgenden Abbildung:



Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neuer Weg“ einschließlich Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **04. April 2019 bis einschließlich 05. Mai 2019** während der Dienststunden

**montags bis freitags von  
dienstags von  
donnerstags von**

**08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, Zimmer 326, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können schriftlich, per E-Mail an [bauleitplanung@herscheid.de](mailto:bauleitplanung@herscheid.de), oder zur Niederschrift Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.

Der Plan kann auch über die Homepage der Gemeinde Herscheid unter [www.herscheid.de](http://www.herscheid.de) (> Planen, Bauen & Wohnen > Bauleitplanverfahren), eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht geltend gemachte Anregungen und Bedenken bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan berücksichtigt werden können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt wird, wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Herscheid, 14. März 2019

Der Bürgermeister  
Schmalenbach



### Entwurfsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Müggenbruch-Nord“

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2019 den Entwurf zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Müggenbruch-Nord“ gemäß § 13 a BauGB entsprechend des vorgelegten Entwurfes nebst Begründung beschlossen. Gleichzeitig hat er den Beschluss über die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB gefasst. Der Umring der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus der folgenden Abbildung:



Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Müggenbruch-Nord“ einschließlich Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **in der Zeit vom 04. April 2019 bis einschließlich 05. Mai 2019** während der Dienststunden

**montags bis freitags von  
dienstags von  
donnerstags von**

**08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, Zimmer 326, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können schriftlich, per E-Mail an [bauleitplanung@herscheid.de](mailto:bauleitplanung@herscheid.de), oder zur Niederschrift Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden. Der Plan kann auch über die Homepage der Gemeinde Herscheid unter [www.herscheid.de](http://www.herscheid.de) (> Planen, Bauen & Wohnen > Bauleitplanverfahren), eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht geltend gemachte Anregungen und

Bedenken bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan berücksichtigt werden können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt wird, wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Herscheid, 14. März 2019

Der Bürgermeister  
S c h m a l e n b a c h

**Jahresabschluss 2017 des Seniorenzentrum  
Waldstadt, eine eigenbetriebsähnliche Einrich-  
tung der Stadt Iserlohn**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 des Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn, einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Iserlohn, ist vom Rat der Stadt am 11.12.2018 festgestellt worden. Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 56.283,59 Euro wird in die Gewinnrückstellung des Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn eingestellt. Die Bilanzsumme zum 31.12.2017 beträgt 9.918.974,36 Euro, das ausgewiesene Eigenkapital beträgt 2.214.325,05 Euro.

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 22.01.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwänden geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und der Ertragslage des Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Das GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen.  
Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in der Zeit vom 08.04.2019 bis 12.04.2019 öffentlich ausgelegt und können montags bis donnerstags von 09.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr im Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn, Verwaltung, eingesehen werden.

Iserlohn, den 15.03.2019

Dr. Peter-Paul Ahrens  
Bürgermeister



**Bezirksregierung Arnsberg**  
**Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung**  
**- Flurbereinigungsbehörde -**  
**Hermelsbacher Weg 15**  
**57072 Siegen**

Tel. 02931/82-5577

**Siegen, den 14.03.2019**

Flurbereinigungsverfahren Altena/Neuenrade I  
Az.: 60905/1

### **Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Bodenwertermittlung)**

Im v. g. Flurbereinigungsverfahren werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung festgestellt, nachdem begründete Einwendungen behoben worden sind.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der nachfolgenden Flurstücke so festgestellt, wie sie vom 20. Oktober bis zum 09. November 2018 im Ratssaal der Stadt Neuenrade ausgelegen haben und im Anhörungstermin vom 19. bis 23. November 2018 im Ratssaal der Stadt Neuenrade von Bediensteten der Bezirksregierung Arnsberg erläutert worden sind.

Die gegen die Ergebnisse vorgebrachten Einwendungen wurden seitens der Flurbereinigungsbehörde geprüft. Aufgrund eines Einwandes wurde die Wertermittlung für die nachfolgenden Flurstücke wie folgt geändert:

Die ohne Bewertung ausgewiesenen Flächen, wie z. B. Wege, werden je nach Lage in die Tarife „Acker (Sz.3)“, „Grünland (Sz.4)“ bzw. „Wald (Sz.5)“ in die jeweilige Klasse 8 eingestuft:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Neuenrade	1	112, 122, 156, 157, 160, 161
Neuenrade	20	133, 135, 591, 641
Neuenrade	21	75, 79-81, 83, 84, 86, 89, 103, 106, 118, 214-216, 218-221
Neuenrade	24	135-137
Neuenrade	25	3, 69, 85, 98, 112

Für die vorstehenden Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse festgestellt, wie sie in den geänderten Wertermittlungskarten und im Wertermittlungsrahmen dargestellt sind.

### **Gründe**

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gem. § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im o. a. Flurbereinigungsverfahren gem. § 44 Abs. 1 FlurbG mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise zu ermitteln, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung (insbes. Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind ihnen in einem Anhörungstermin erläutert worden. In dem Anhörungstermin bestand die Möglichkeit, gegen die Wertermittlungsergebnisse Einwände zu erheben.

Die gegen die Ergebnisse vorgebrachten Einwendungen wurden seitens der Flurbereinigungsbehörde geprüft.

Bei dem begründeten Einwand wurden wie o. a. die Wertermittlungsergebnisse geändert, da, wie im Wertermittlungsabschlussstermin festgelegt, Wege und Straßen in die niedrigste Klasse einer Nutzungsart einzustufen sind.

Den von den Änderungen betroffenen Beteiligten sind berichtigte Unterlagen zugesandt worden.

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: [www.bra.nrw.de/311374](http://www.bra.nrw.de/311374)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra.sec.nrw.de](mailto:poststelle@bra.sec.nrw.de). Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@bra-nrw.de-mail.de).

### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter [www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de) unter „Kontakt“.

Im Auftrag  
(LS)

gez. *Humme-Lips*

**HAUSHALTSSATZUNG  
des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal  
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S.966) - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW S.204) und des § 7 Abs. 1 Buchstabe „b“ der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Volmetal mit Beschluss vom 20.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<b>im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf</b>	1.027.000 EUR
<b>dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf</b>	1.027.000 EUR

<b>Im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf</b>	969.000 EUR
	969.000 EUR

<b>Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf</b>	0 EUR
	24.000 EUR

<b>Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</b>	0 EUR
	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Außerplanmäßige Erträge aus Versicherungsschädigungen ermächtigen zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Sachkonten innerhalb eines Produkts sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen berechtigen zu entsprechenden Mehrausgaben

§ 7

Die Verbandsumlage wird auf 190.000 EUR festgesetzt.

**II.**

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 11.10.1979 (GV NW S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung erforderliche Genehmigungen sind vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid mit Verfügung vom 25.02.2019 (AZ.: 42-15.10-14-03-17) erteilt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

**III.**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,



- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschulzweckverband Volmetal vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 25.03.2019

Frank Emde  
Verbandsvorsteher



**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus  
besonderem Anlass im Stadtteil Letmathe

**vom 19.03.2019**

I.

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 30.03.2018 wird für den Stadtteil Letmathe verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Innenstadtbereich des Stadtteils Letmathe dürfen am **02.06.2019, 21.07.2019 und am 01.09.2019** von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Bereich Innenstadt des Stadtteils Letmathe umfasst die Fußgängerzone Hagener Straße Haus Nummer 1-75 und Haus Nummer 2-58, die Straßen Zum Volksgarten, Reinickendorfer Straße, Friedensstraße, Marienstraße und Marktstraße jeweils ab der Hagener Straße bis zur Overwegstraße.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält und in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

**II.  
Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 20.03.2019

Stadt Iserlohn  
als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Ahrens  
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus  
besonderem Anlass in der Iserlohner Innenstadt

vom 19.03.2019

I.

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 30.03.2018 wird für die Iserlohner Innenstadt verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Iserlohner Innenstadtbereich dürfen am **05.05.2019** von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Bereich der Iserlohner Innenstadt umfasst den als Fußgängerzone ausgewiesenen Bereich. Folgende Straßen/ Plätze bilden den Bereich der Fußgängerzone: Alter Rathausplatz, Wermingser Straße, Mühlentor, Unnaer Straße, Am Dicken Turm 1-11 und 19-47, Turmstraße, Laarstraße, Vinckestraße, Oberer und unterer Schillerplatz, Wasserstraße, Von-Scheibler-Straße, Heilig-Geist-Straße, Nordengraben.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält und in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

II.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 20.03.2019

Stadt Iserlohn  
als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Ahrens  
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die  
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit  
und Ordnung auf den Wochenmärkten in der  
Stadt Iserlohn**

Auf Grund der §§ 67 Abs. 1 und 71 a der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Jan. 1978 (BGBl. I S. 97) und der §§ 1, 29 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 1980 S. 528/SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Iserlohn als örtlicher Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Iserlohn vom 19.03.2019 für das Gebiet der Stadt Iserlohn folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## **§ 1 Marktplätze**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten der Stadt Iserlohn in Iserlohn-Zentrum und im Stadtteil Letmathe erlässt die Stadt Iserlohn als Veranstalter der Wochenmärkte nachfolgende Bestimmungen.

## **§ 2 Marktaufsicht**

(1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Iserlohn als örtlicher Ordnungsbehörde.

(2) Den Anordnungen der Stadt Iserlohn - Marktaufsicht - ist Folge zu leisten.

## **§ 3 Vergabe von Marktflächen**

(1) Die Zuweisung der Standflächen erfolgt durch die Stadt Iserlohn.

(2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen für deren Geschäftsbetrieb oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet.

## **§ 4 Aufstellen und Abräumen der Stände und Verkaufswagen**

(1) Die Stände und Verkaufswagen dürfen nicht vor 5.00 Uhr aufgestellt werden. Sie müssen spätestens um 15.15 Uhr - am 24.12. spätestens um 13.15 Uhr - von den Marktflächen wieder entfernt sein.

(2) Vor und nach den Marktzeiten sind die Lieferfahrzeuge möglichst unverzüglich zu entladen bzw. zu beladen und vom Marktplatz zu entfernen. Sofern der Wochenmarktverkehr nicht beeinträchtigt wird, kann die Stadt Iserlohn - Marktaufsicht - in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(3) Die Arbeiten zum Aufbau der Marktstände bzw. zum Aufstellen der Verkaufswagen müssen vor Beginn der Wochenmärkte abgeschlossen sein. Soweit der Wochenmarktverkehr nicht beeinträchtigt wird, kann die Stadt Iserlohn - Marktaufsicht - im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(4) Die Arbeiten zum Abbau der Stände bzw. zum Abfahren der Verkaufswagen dürfen nicht vor Ende der Wochenmarktzeit begonnen werden.

## **§ 5 Einrichtung der Verkaufsstände und Verkaufswagen**

(1) Die Verkaufsstände und -wagen müssen nach den Weisungen der Stadt Iserlohn - Marktaufsicht - aufgestellt werden. Sie dürfen den Verkehr auf dem Markt nicht behindern.

(2) Verkaufsstände und -wagen sind so einzurichten, dass Überbauten, Schutzdächer, Schirme u. ä. Einrichtungen an den für den Verkauf vorgesehenen Seiten mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sind und jede Beschädigung der Marktplatzbeläge durch das Aufstellen des Standes oder Wagens unterbleibt. Stände und Wagen dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Iserlohn - Marktaufsicht - weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-Energie-, Fernsprech- u. ä. Einrichtungen befestigt werden.

(3) Jeder Markthändler hat an seinem Verkaufsstand oder Standplatz eine gut sichtbare Tafel aus Metall, Holz oder Kunststoff anzubringen, auf der in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift Name und Vorname des Standinhabers angegeben sind. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

(4) In den Gängen zwischen den Ständen dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Beim Auslegen der Waren sind die Standplatzgrenzen einzuhalten.

(5) Das Anbringen von Plakaten u. a. Werbeeinrichtungen ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

## **§ 6 Verkaufsordnung und Marktstörungen**

(1) Die Waren dürfen nur von den zugewiesenen Verkaufsplätzen aus angeboten werden. Das Ausrufen, laute Anpreisen und Versteigern der Waren mittels Einsatzes von Beschallungsanlagen sind nicht gestattet.

(2) Der Stadt Iserlohn - Marktaufsicht - ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich gegenüber der Stadt Iserlohn - Marktaufsicht - auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 7 Markthygiene**

(1) Jeder Markthändler ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich. Jeglicher Abfall ist umgehend in geeigneten Behältnissen so aufzubewahren, dass der Marktverkehr nicht gestört, die Abfälle vom Wind nicht fortgeweht, das Marktgelände sowie die angrenzenden Straßen nicht verschmutzt und die Waren nicht verunreinigt oder nachteilig beeinflusst werden können.

(2) Das Schlachten, Abhäuten, Rupfen und Ausnehmen warmblütiger Tiere sowie das Abschuppen von Fischen sind verboten.

(3) Schmutzwasser darf nur in die dafür vorgeschriebenen Straßenkanäle ausgegossen werden.

(4) Fahrzeuge aller Art dürfen im Marktbereich nicht gereinigt werden.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz) vom 9. Sept. 1997 (BGBl. I S. 2296) und der dazu ergangenen Verordnungen. Besonders zu beachten sind die Vorschriften der Verordnung über Lebensmittelhygiene und zur Änderung der Lebensmitteltransportbehälterverordnung vom 5. Aug. 1997 (BGBl. I S. 2008).

(6) Nach Marktschluss wird der Marktbereich auf Veranlassung der Stadt Iserlohn – Marktaufsicht - gereinigt.

## **§ 8**

### **Handel mit lebenden Tieren**

Der Handel mit lebenden Tieren ist verboten.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) gegen die Bestimmungen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung verstößt,

b) den Anordnungen der Stadt Iserlohn - Marktaufsicht - keine Folge leistet.

(2) Vorsätzliche Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 600,00 Euro, fahrlässige Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 300,00 Euro geahndet werden.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung der Stadt Iserlohn vom 14. April 1999 außer Kraft.

## **II.**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 21.03.2019

Stadt Iserlohn  
als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Ahrens  
Bürgermeister



### **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

#### **in der Stadt Iserlohn**

Auf Grund des § 67 Abs. 1 und Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Jan. 1987 (BGBl. I S. 425), des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26. April 1977 (GV. NW. S. 170/SGV. NW. 7101) und des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 6. Mai 1977 (GV. NW. S. 241/SGV. NW. 7101) in Verbindung mit §§ 1, 29 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 1980 S. 528/SGV. NW. 2060) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Iserlohn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Iserlohn vom 19.03.2019 für das Gebiet der Stadt Iserlohn folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Marktwaren**

(1) Gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung sind auf den Wochenmärkten die folgenden Warenarten zugelassen:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. Aug. 1974 (BGBl. I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
  3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Neben den in Abs. 1 genannten Waren sind Gegenstände des Wochenmarktverkehrs:
1. Porzellan-, Glas-, Töpfer-, Keramik- und Emaillewaren;
  2. Haushalts- und Küchenmetallwaren und kleinere Geräte;
  3. Bürsten-, Holz-, Korb- und Seilerwaren;
  4. Kunststoff- und Schaumstoffwaren (ausgenommen Fußbodenbeläge);
  5. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Seifen- und Toilettenartikel (ausgenommen Parfümerie und Kosmetika);
  6. Wachs- und Paraffinwaren;
  7. Textilwaren, Arbeitsbekleidung und Anoraks;
  8. Garn- und Kurzwaren;
  9. Blumen und Kranzgebilde einschl. Kunstblumen;
  10. Werbeartikel und Neuheiten;
  11. Modeschmuck.

## § 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig andere als im Wochenmarktverkehr zugelassene Waren zum Kauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 146 Abs. 3 Gewerbeordnung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

## § 3 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Iserlohn vom 14. April 1999 außer Kraft.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 21.03.2019

Stadt Iserlohn  
als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Ahrens  
Bürgermeister



### Bekanntmachung der Stadt Halver

#### Haushaltssatzung vom 21.03.2019 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Halver mit Beschluss vom 03.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 40.031.655 EUR dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 39.760.624 EUR

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 37.812.607 EUR dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 36.467.806 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.932.992 EUR dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 10.609.145 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 5.887.520 EUR dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.626.339 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 6.676.153 EUR festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Jahr 2020 in Höhe von 275.000 € für die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs (LF 20/16 gem. Brandschutzbedarfsplan für den Löschzug Buschhausen) veranschlagt.

## § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 230 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 423 v.H.

## § 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2018 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltes umzusetzen.

## § 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW als nicht erheblich, wenn sie

- a) auf gesetzlichen oder tariflichen Verpflichtungen beruhen,
- b) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
- c) sich auf innere Verrechnungen beziehen,
- d) in sonstigen Fällen 25.000 EUR nicht übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 EUR gelten in jedem Falle als nicht erheblich. Sie gelten als geringfügige über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 S. 3 GO NRW und brauchen dem Rat nicht bekannt gegeben zu werden.

## § 9

- (1) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 5.000 EUR festgelegt.
- (2) Die Wertgrenze für den Nachtragshaushaltsplan nach § 10 Abs. 1 GemHVO wird auf 1.988.031 EUR festgelegt.
- (3) Die Wertgrenze nach § 13 Abs. 1 GemHVO für Verpflichtungsermächtigungen, die zusammengefasst ausgewiesen werden können, wird auf 5.000 EUR festgelegt.
- (4) Die Wertgrenze nach § 14 Abs. 1 GemHVO für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen wird auf 100.000 EUR festgelegt.

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der fortgeschriebene Haushaltssanierungsplan für 2012 – 2022 (Weiterentwicklung 2019) sind gem. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg als obere Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.01.2019 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2019 einschl. des Haushaltssanierungsplanes für 2012 – 2022 (Weiterentwicklung 2019) liegt zur Einsichtnahme vom 25. März 2019 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus, Thomasstraße 18, Zimmer 28, öffentlich aus.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder in vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 21.03.2019

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Tempelmann



**Am Donnerstag, dem 18.04.2019, 15:00 Uhr, findet in dem Sitzungszimmer 206 des Rathauses, II. OG. Hademareplatz 44, 58675 Hemer, die Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt.**

Tagesordnung		
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit	
2.	Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen zu TOP dieser Sitzung	
3.	Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 29.11.18 und Bericht über die Umsetzung der Beschlüsse	
4.	Finanzen des Seniorenbeirates	
5.	Aktueller Stand Altes Amtshaus (Bericht aus dem FD)	
6.	Projekt: Mäuse für Ältere	
7.	Flyer für den Seniorenbeirat	
8.	Seniorentag in Hemer	
9.	Notfallnummern an Ruhebänken	
10.	Mitteilungen des Bürgermeisters	
11.	Anfragen	

Hemer, 21.03.19

gez.  
Michael Heilmann  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Kreistages am Donnerstag den 04.04.2019 um 16:00 Uhr** im Zimmer 136/137, Kreishaus Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2. Anfragen von Einwohnern
3. Erweiterung / Änderung der Zusammensetzung des Schul- und Sportausschusses;  
hier: Gemeinsamer Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der CDU-Kreistagsfraktion vom 23.01.2019
4. Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien;  
hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 11.02.2019 und der SPD-Kreistagsfraktion vom 14.03.2019
5. Resolution: Neue Wohnungsgemeinnützigkeit;  
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 27.11.2018
6. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Arnberg für die Amtszeit vom 01.04.2020 bis 31.03.2025
7. Haushalt 2018;  
hier: Ermächtigungsübertragung
8. Kenntnisnahme über die vom Kreiskämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
9. Gesamtabschluss 2017;  
hier: Zuleitung des Entwurfs des Gesamtabschlusses 2017 gemäß § 116 GO NRW
10. Änderung des Tarifs für die im Märkischen Kreis zugelassenen Taxen
11. Märkischer Heimat-Preis 2019 "Unsere Heimat Märkisches Sauerland"
12. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen;  
hier: Änderung von Schulnamen
13. Neufassung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in der Trägerschaft des Märkischen Kreises

14. Anfragen und Mitteilungen

15. Anfragen von Einwohnern

#### Nichtöffentlicher Teil:

1. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2. Personalangelegenheiten
3. Darlehensangelegenheiten
4. Anfragen und Mitteilungen
5. Presseveröffentlichungen

Lüdenscheid, 25.03.2019

gez. Thomas Gemke  
Landrat



## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 226 „Wohnbebauung Bereich Hombergskamp/ Am Galbusch“ der Stadt Menden (Sauerland)**

➤ **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 226  
„Wohnbebauung Bereich Hombergskamp/ Am Galbusch“ gem. § 3 (2) BauGB**

Ziel des Bebauungsplans Nr. 226 "Wohnbebauung Hombergskamp/ Am Galbusch" ist es, gemäß einem Bürgerantrag die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung im rückwärtigen Bereich der Wohngebäude "Hombergskamp 11 und 13" zu schaffen. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen am 20.02.2019 gefasst. Gemäß dem vom Antragsteller vorgelegten Baukonzept sollen im Plangebiet mit den beiden Grundstücken Gemarkung Menden, Flur 24, Flurstücke 646 und 648 und einer Gesamtflächengröße von 2695 m<sup>2</sup> maximal sechs Baugrundstücke entstehen. Auf den unmittelbar hinter bzw. unterhalb der bestehenden Wohnhäuser Hombergskamp 11 und 13 gelegenen Grundstücken sind dabei Einzel- und Doppelhäuser vorgesehen. Im östlichen Bereich, zur Westtangente hin, sollen auch Reihen- bzw. Mehrfamilienhäuser möglich sein, da hierüber auch ein besserer Schallschutz für die angrenzenden, geplanten Wohnnutzungen und Gartenbereiche erzielt werden kann. Die Erschließung der Grundstücke soll über eine Stichstraße ausgehend von der Straße Hombergskamp erfolgen.

Auf der Grundlage der vom Antragsteller erarbeiteten Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 226 hat der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen am 21.03.2019 den Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit nach § 4 (2) und § 3 (2) BauGB gefasst.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 226 erfolgt im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB. Die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt: So dient der Bebauungsplan der Nachverdichtung eines bestehenden Wohngebietes in innerörtlicher Lage. Die festgesetzte zulässige Grundfläche liegt unter 20.000 m<sup>2</sup>. Über den Bebauungsplan wird zudem weder die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, noch bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) oder dafür, dass im Rahmen der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB und vom Monitoring nach § 4c BauGB wird entsprechend § 13a (2) Nr. 1 i. V. m. § 13 (3) Satz 1 BauGB abgesehen.

Der vom Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden gebilligte Bebauungsplanentwurf liegt mit Begründung, einem vereinfachten separaten Umweltbericht der artenschutzrechtlichen Vorprüfung, dem Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten sowie der separaten Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan mit Begründung in der Zeit

**vom 04.04.2019 bis einschließlich 09.05.2019**

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 332, 335, 336 und 337, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 8.15 bis 12.30 Uhr sowie montags bis mittwochs nachmittags von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass der Karfreitag (19.04.2019), der Ostermontag (22.04.2019) sowie der Tag der Arbeit (01.05.2019) als gesetzliche Feiertage in den Zeitraum der öffentlichen Auslegung fallen, an denen das Rathaus der Stadt Menden nicht geöffnet ist.

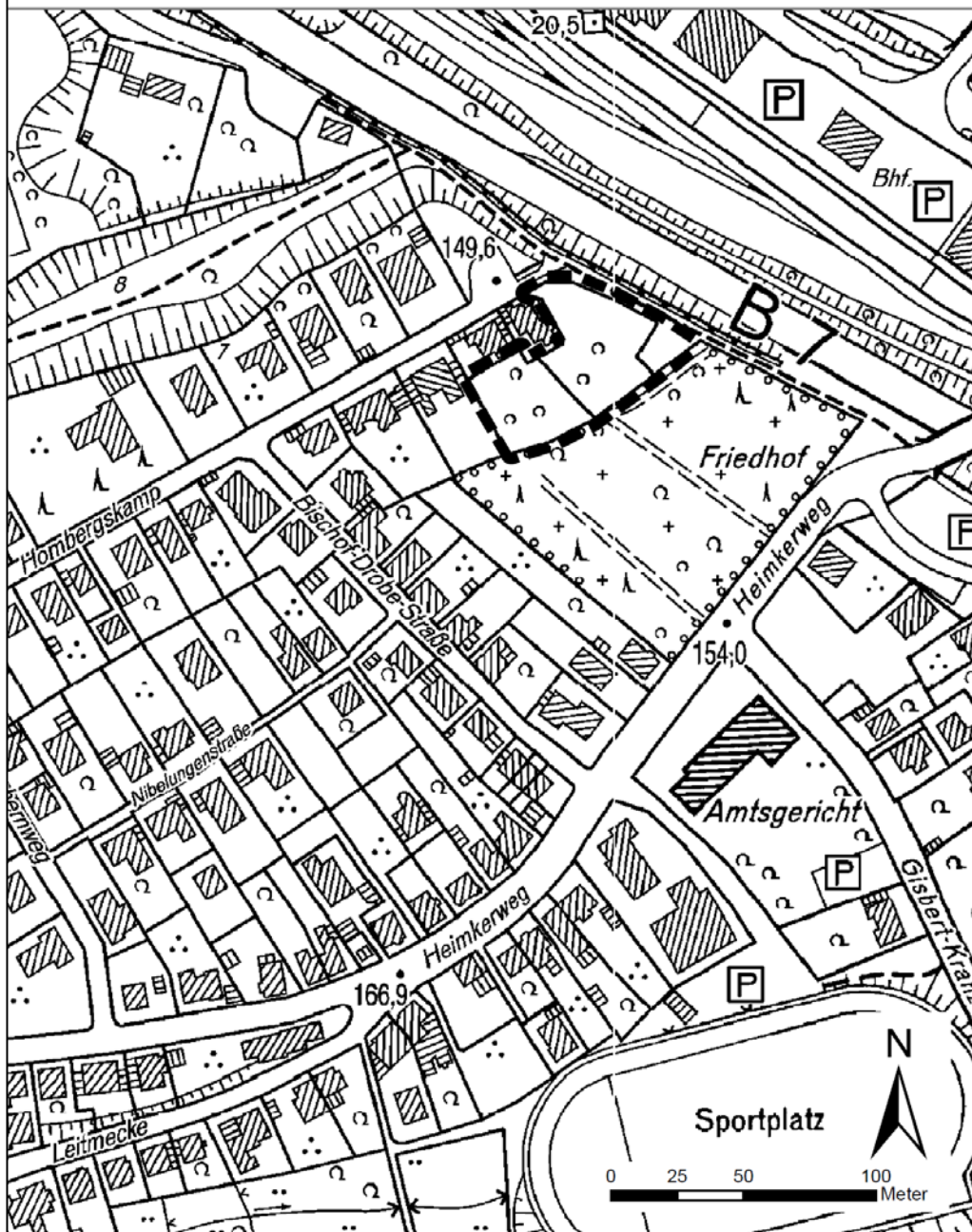
Die Unterlagen stehen über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter „www.menden.de => Leben in Menden => Stadtplanung => Aktuelle Beteiligungsverfahren“ zur Verfügung.

Während der Auslegungszeiten können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per Email an [planung@menden.de](mailto:planung@menden.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Es wird gemäß § 4a (6) BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB wird hiermit bekannt gemacht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 226 „Wohnbebauung Hombergskamp / Am Galbusch“ ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich:

**Übersichtsplan  
zum Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes Nr. 226  
"Wohnbebauung Bereich  
Hombergskamp / Am Galbusch"**



Menden (Sauerland), den 25. März 2019  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. S. Artl  
(Artl)  
Erster Beigeordneter

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.